



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Politische Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt
im Einwanderungsland
durch ein inklusives Staatsangehörigkeitsrecht ausbauen

Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Stand 19.05.2023)

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.) ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Laien einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Wir engagieren uns für Demokratie, Vielfalt und gerechte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft. Als demokratisch gewählter Zusammenschluss von katholischen Verbänden, Bistümern und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft befürworten wir auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, das die gleiche Würde eines jeden Menschen betont, politische Inklusion, den Abbau von Diskriminierung und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt das ZdK wie folgt Stellung:

Die zur Jahrtausendwende vollzogene Reform, mit der das alte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt wurde, ist aus Sicht des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nicht ausreichend, um einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für das Einwanderungsland Deutschland zu schaffen. Den niedrigen Einbürgerungszahlen, welche in den 2000er Jahren mitunter unter der jährlichen Marke von 100.000 lagen, stehen vergleichsweise hohe Zuwanderungsraten gegenüber. Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich im 21. Jahrhundert deshalb nahezu verdoppelt. Wenn aktiv und passiv Wahlberechtigte einerseits und die volljährige Bevölkerung andererseits eine immer geringere prozentuale Übereinstimmung aufweisen, beeinträchtigt dies das Demokratieprinzip.

Bei der Einbürgerung braucht es deshalb klarere Kriterien, um Einbürgerungsbehörden dazu zu befähigen, als aktive Agenturen für gesellschaftliche Teilhabe zu agieren. Die Novelle von 2019, mit der die Einordnung „in die deutschen Lebensverhältnisse“ als vage Anforderung Eingang in das Gesetz fand, entsprach diesem Erfordernis nicht, sondern sorgte für gesellschaftliche Kontroversen um eine neuerliche Kulturalisierung der Staatsangehörigkeit. Zu recht kündigte die Bundesregierung im Koalitionsvertrag an, dieses „Einbürgerungserfordernis (...) durch klare Kriterien ersetzen“ zu wollen. Wir begrüßen den Paradigmenwechsel, den Deutschland mit der vorgeschlagenen Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vollziehen kann: Einbürgerung wird fortan offiziell begrüßt sowie als Anspruch kommuniziert und gefördert, anstatt im Sinne eines rückständigen homogenen Staatsbürgerschaftsverständnisses als Ausnahmefall zu gelten. Dadurch kann nicht nur das Demokratieprinzip sukzessiv gestärkt werden, sondern es besteht auch die Chance, mit der Öffnung des Einbürgerungsrechts das staatliche Bekenntnis zur Einwanderungsgesellschaft zu stärken sowie Orientierung im gesellschaftlichen Ringen um Identität und Zusammenhalt zu geben.

Als ZdK befürworten wir deshalb den Ansatz, gemäß StARModG Art. 1 (17) Mehrstaatigkeit künftig als Normalität anzuerkennen und die damit verbundene Entbürokratisierung zu ermöglichen. Es ist richtig, die Optionspflicht grundsätzlich für jene Menschen zu streichen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt (*ius soli*) erworben haben. Damit werden auch *ius-soli*-Deutsche, welche ihre Kindheit im Ausland verbracht haben, mit jenen gleichgestellt, die diese im Inland verbracht haben. Eine Differenzierung zwischen *ius soli*-Deutschen und Deutschen qua Abstammung entfällt damit ebenfalls.

Im Zuge der Gesetzesnovelle sollen Ausnahmen bezüglich der Lebensunterhaltssicherungspflicht (StARModG Art. 1 (6)) explizit benannt werden und die vage Formulierung ersetzen, wonach eine Person von der Pflicht entbunden werden kann, wenn sie „deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“. Diese Modifizierung betrachten wir kritisch, da sie darauf abzielt, ausschließlich Personen aus der sogenannten Gastarbeitergeneration sowie in Vollzeit Erwerbstätige und deren Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner*innen von der Lebensunterhaltspflicht auszunehmen. Damit würden sowohl alleinstehenden Menschen, die aufgrund von ehrenamtlicher Care-Arbeit nicht in Vollzeit erwerbstätig sind, Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten, als auch Menschen mit Behinderung unnötige Härten auferlegt werden. Diese Verschärfung des Zugangs zur Einbürgerung lehnen wir ab.

Die bisherige gesetzlich vorgeschriebene Aufenthaltsdauer von acht Jahren als Voraussetzung für die Einbürgerung ist ein im internationalen Vergleich überdurchschnittlicher Wert. Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagene Kürzung auf fünf Jahre (StARModG Art. 1 (2)).

Mit der Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus und dem Wegfall des verpflichtenden Einbürgerungstests (StARModG Art. 1 (6)) werden die Verdienste der sogenannten Gastarbeitergeneration gewürdigt. Gerade für diese Personengruppe ist es aus Sicht des ZdK nicht zumutbar, nach einem Aufenthalt über mehrere Dekaden, in denen körperlich herausfordernde Arbeit geleistet wurde, einer schriftlichen Prüfung unterzogen zu werden. Stattdessen sollen lediglich mündliche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Dies wird der dominierenden biographischen Realität der sogenannten Gastarbeiter*innen, denen in der Regel Zeit und Angebote zum Besuch von Sprachkursen fehlten, besser gerecht als die bisherigen Anforderungen.

Die vorgeschlagene Härtefallklausel, wonach Personen von der Pflicht, Sprachkenntnisse in Form von Zertifikaten nachzuweisen, ausgenommen werden können, wenn sie sich mit grundlegenden Kenntnissen im Alltag verständigen und geltend machen können, dass „der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder (...) dauerhaft wesentlich erschwert ist“ (StARModG Art. 1 (6)), wirkt zu unpräzise. Der Erwerb von Sprachkenntnissen ist insbesondere aufgrund fortgeschrittenen Alters, einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung erschwert bzw. nicht möglich. Deshalb schlagen wir vor, psychisch kranke Menschen, Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Nachweispflicht auszunehmen und für diese Personen eine entsprechende Härtefallklausel zu schaffen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung (StARModG Art. 1 (6)), in welcher betont wird, dass „antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen (...) mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar“ sind und „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes“ verstoßen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Gesetzesnovelle nur ein Teil der Lösung sein kann, um Einbürgerung in der Einwanderungsgesellschaft attraktiv und zugänglich gestalten. Es braucht darüber hinaus dringend verkürzte Verfahren. Dazu reicht die Entbürokratisierung, die mit der vorgesehenen Gesetzesnovelle einhergehen würde, nicht aus. Stattdessen muss für einen Ausbau der Personalressourcen, fortwährende Schulungen sowie

eine verbesserte Terminvergabe durch digitale Anwendungen gesorgt werden. Zugleich bedarf es umfangreicher staatlicher Investitionen in Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Als ZdK unterstützen wir die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes und den damit verbundenen Ansatz, hybride Identitäten durch die konsequente Ermöglichung von Mehrstaatigkeit als Normalität anzuerkennen. Damit schlägt Deutschland den Weg zu einem attraktiven Einwanderungsland ein und es besteht die Chance, hinsichtlich der politischen Rechte das demokratische Gleichheitsversprechen gegenüber mehr Mitgliedern dieser Migrationsgesellschaft einzulösen. Wir plädieren dafür, Ermessensspielräume zu verkleinern und stattdessen auf klare und anwendbare Kriterien zu setzen, auf deren Basis Einbürgerung im Einwanderungsland als Anspruch gestaltet und ermöglicht wird.

Das ZdK bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung beziehen zu können.

Berlin, 16.06.2023